



Amtssigniert. SID2020111101931
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Verfassungsdienst

Dr. Reinhard Biechl

Telefon 0512/508-2213

Fax 0512/508-742205

verfassungsdienst@tirol.gv.at

An das
Bundesministerium für
Bildung, Wissenschaft und Forschung

p.a. begutachtung@bmbwf.gv.at

Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz zur Finanzierung der Digitalisierung des österreichischen Schulwesens (DigiSchG) beschlossen wird; Stellungnahme

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

VD-66/713-2020

Innsbruck, 16.11.2020

Zu GZ 2020-0.560.790 vom 27. Oktober 2020

Zum übersandten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz zur Finanzierung der Digitalisierung des österreichischen Schulwesens beschlossen wird, wird folgende Stellungnahme abgegeben:

I. Allgemeines

1. Der vorliegende Entwurf enthält keine Ausführungen hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen auf die Länder. Aus den Erläuternden Bemerkungen zu § 2 Abs. 2 ergibt sich, dass im Bereich der Landeslehrpersonen als „Anschubfinanzierung“ den Ländern die Möglichkeit zu einem durch den Bund finanzierten Erwerb von digitalen Endgeräten für die Schuljahre 2021/22 und 2022/23 im Ausmaß von drei Endgeräten je erstmals teilnehmender Klasse an anspruchsberechtigten Schulen geschaffen werden soll. Allerdings ist nicht wirklich ableitbar, welche finanziellen Vorstellungen dem Begriff „Anschubfinanzierung“ für die Länder zugrunde liegen. Eine zusätzliche Ausstattung oder ein notwendiger Gerätetauschzyklus wird klarerweise weitere Kosten verursachen.

Laut WFA kalkuliert der Bund im ersten Jahr für zwei Schuljahrgänge und 80 % Schulbeteiligung mit 50,4 Mio. Euro Gerätekosten zuzüglich ca. 42,8 Mio. Euro für Software, Wartung und Verwaltung (fallend). Genaue Stückzahlen sind der WFA nicht zu entnehmen, es dürfte sich um ca. 130.000 Schülergeräte handeln zuzüglich 10.000 bis 20.000 Lehrergeräte.

Die bloßen Hardwarekosten dürften in den Kalkulationen des Bundes zwischen 300,- Euro und 400,- Euro für diese Geräte liegen. Sollten im Endausbau und nach den zwei Jahren „Anschubfinanzierung“ durch den Bund alle Landeslehrpersonen der Sekundarstufe I mit solcher Hardware ausgestattet werden und wird die Hardware mit einem üblichen Tauschzyklus erneuert, werden entsprechende Budgets auf Seiten des Landes bzw. des Schulerhalter vorzusehen sein. Sollten auch Softwarekosten und Wartung durch das

Land bzw. die Schulerhalter zu leisten sein, wäre, entsprechend der Kalkulation des Bundes ein Faktor von 75 % aufzuschlagen.

Bei ca. 3.300 Landeslehrpersonen der Sekundärstufe I in Tirol und einem 5-jährigen Tauschzyklus müssen folglich jährliche Mehrausgaben von ca. 260.000,- Euro für Hardware und ggf. weitere 200.000,- Euro für Software, Wartung und Betreuung veranschlagt werden.

In diesen Ausgaben ist eine allfällige Bereitstellung von Internetanschlüssen für die Lehrpersonen nicht enthalten (Größenordnung: Grundgebühren mobile Datenkarten ca. 70,- Euro; Datenvolumen 1,- bis 2,- Euro je GB).

Es ist daher aus Sicht des Landes Tirol wünschenswert, dass sich der Bund über die Anschubfinanzierung hinaus nachhaltig an den oben angeführten zu erwartenden weiteren Kosten beteiligen würde.

2. Im vorliegenden Entwurf findet sich kein Hinweis auf die datenschutzrechtliche Einordnung des Vorhabens. Da neuartige Überwachungsmöglichkeiten vorgesehen werden, aber auch Missbrauchsrisiken bestehen, scheint eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß DSGVO Art. 35 angezeigt. In der WFA findet sich lediglich ein Hinweis, dass eine generelle Datenschutz-Folgenabschätzung für den 8-Punkte-Digitalisierungsplan vorgesehen wäre.

II. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Zu § 2:

Nach Abs. 2 sollen auch für Landeslehrpersonen Geräte als „Anschubfinanzierung“ zur Verfügung gestellt werden, diese Geräte sollen ins Eigentum der Länder übertragen werden. Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass die EDV-Ausstattung von Schulen allerdings in den Aufgabenbereich der Schulerhalter fällt, sodass es nur konsequent wäre, die Geräte in das Eigentum der Schulerhalter zu übertragen. Die Schulerhalter verfügen über die IT-Infrastruktur und können die Geräte in ihre Services integrieren. Die Länder als Dienstgeber stellen derzeit keine Hardware für Landeslehrpersonen zur Verfügung und verfügen diesbezüglich auch über keinerlei IT-Verwaltungs- oder Betreuungsstruktur. Diese Lehrergeräte können keinesfalls in die IT-Infrastruktur der Landesverwaltungen oder Bildungsdirektionen integriert werden, es müssten neue Strukturen geschaffen werden. Die Geräte der Bundeslehrer werden wohl ebenfalls in die Systeme der jeweiligen Schulen (und damit des Schulerhalters) zu integrieren sein.

Zu § 5:

In der Überschrift findet sich zwar das Wort „Haftung“, eine solche scheint jedoch in dieser Bestimmung nicht geregelt zu sein.

Zum Abs. 3 wird bemerkt, dass gerade der in dieser Bestimmung angesprochene Personenkreis Schwierigkeiten mit der vollelektronischen Abwicklung eines Befreiungsantrages haben dürfte. Für diesen Personenkreis sollte jedenfalls eine Unterstützung, etwa durch die Schule, vorgesehen werden oder diesem alternativ die Möglichkeit des Nachweises auf nicht-elektronischem Weg eingeräumt werden.

Nach Abs. 4 sollen die Geräte zwar in das Eigentum der Schüler übergehen, gleichzeitig sollen die Geräte mittels MobileDeviceManagement-Software (MDM) verwaltet werden, damit die Schulen Anwendungen und Richtlinien erzwingen können. Ein MDM bedeutet letztlich, dass die Geräte hinsichtlich installierter Software durch den MDM-Administrator kontrolliert werden. Zudem ist die Nutzung der Geräte für den MDM-Administrator überwachbar. Eine solche Software kommt in der Regel für Firmen-Geräte zum Einsatz. Diese faktische Kontrolle der Geräte steht in einem Spannungsverhältnis zur Eigentumsübertragung der bloßen, ohne Software unbrauchbaren, Hardware. In den Erläuternden Bemerkungen ist auch ausgeführt, dass ein Rücksetzen der Geräte über diese Funktionalität gegeben wäre („dass bei Störungen der Schüler-Geräte der Standard wiederhergestellt werden kann“). Bei solchen Vorgängen

werden in der Regel sämtliche Daten am Gerät gelöscht. Bei einer Privatnutzung wären auch diese Daten betroffen, was bedenklich scheint.

Im Abs. 4 Z 3 wird die sinngemäße Anwendung der §§ 79e bis 79h BDG angeordnet. In den verwiesenen Normen sind Regelungen zu Auswertungen, disziplinarischen Maßnahmen und dem Datenschutz zu finden. Die im BDG vorgesehene stufenweise Kontrollverdichtung scheint wohl im Schulumfeld nicht umsetzbar zu sein.

Zu § 7:

Zum Digitalisierungskonzept wird bemerkt, dass im Abs. 3 zwar die erforderlichen Inhalte festgelegt werden, soweit ersichtlich die Abnahme eines solchen Konzeptes durch eine Aufsichtsstelle jedoch nicht vorgesehen ist, sodass die Qualität der Konzepte damit nicht überwacht werden kann, was jedoch erforderlich wäre.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Landesregierung:

Mag. Soder

Landesamtsdirektor-Stellvertreterin

Abschriftlich

An

die Abteilungen

Landwirtschaftliches Schulwesen und Landwirtschaftsrecht

Gemeinden

Kinder- und Jugendhilfe

Gesellschaft und Arbeit

Soziales

Justizariat

das Sachgebiet

Verwaltungsentwicklung zu Zl. VEntw-V-9/961-2020 vom 6. Nov. 2020

die Bildungsdirektion

zur gefälligen Kenntnisnahme übersandt.